

# Infoboard Praxissemester

Stand: 24. Januar 2019

## Inhalt

Abbruch.....	3
Ansprechpersonen .....	3
Anwesenheitszeiten in Schule und ZfsL .....	3
Aufsicht .....	3
Ausbildungsbeauftragte.....	4
Befragungen und Erhebungen .....	4
Begleitformate der Schulen .....	4
Begleitformate der ZfsL.....	4
Begleitveranstaltungen der ZfsL.....	5
Beratungsangebote.....	5
Bescheinigungen.....	5
Bilanz- und Perspektivgespräch .....	5
Datenschutz .....	6
DaZ / DaF .....	6
Einführungsveranstaltungen.....	6
Ende des schulpraktischen Teils des Praxissemesters .....	6
Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) .....	6
Fachliche Begleitung .....	7
Fehlzeiten .....	7
Forschende Grundhaltung.....	7
Fortbildungsangebot für begleitende Lehrkräfte .....	7
Haftpflichtversicherung.....	8
IBL - Institut für Berufliche Lehrerbildung.....	8
Kollegiale Arbeitsformen .....	8
Lernort Schule.....	8
Lernort ZfsL.....	9
Nichtannahme zugewiesener Studierender durch die Schule.....	9
Orientierungsrahmen für die Ausbildungsregion Münster .....	9
Portfolio.....	9
Portal zur Vergabe von Praktikumsplätzen - PVP.....	10
Präsenzzeiten .....	10
Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben .....	10
Praxissemesterabschluss.....	10
Praxissemesterbeauftragte.....	11
Praxissemesterordnung .....	11
Professionsentwicklung.....	11
Rechtliche Grundlagen.....	11

Regionalklassen.....	12
Schwangerschaft / Stillzeit.....	12
Standortbezogene Begleitung .....	12
Starttermin .....	12
Studienprojekt .....	13
Studientag.....	13
Teilnahme am Schulleben.....	13
Teilnahme an Konferenzen .....	13
Teilnahmen an mündlichen Abiturprüfungen .....	14
Teilnahme an Schulfahrten und außerunterrichtlichen Aktivitäten .....	14
Termine an Schulen .....	14
Termine an ZfsL.....	14
Überfachliche Begleitung .....	15
Unfallmeldung .....	15
Unfallschutz .....	15
Unterricht unter Begleitung.....	15
Unterrichtsvorhaben.....	15
Verantwortung für Schülerinnen und Schüler .....	16
Vertretungsunterricht, Anrechnung von .....	16
Zeit für Vor- und Nachbereitung .....	16
Zentrum für Lehrerbildung, ZfL.....	16
Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, ZfsL .....	17
Ziel des Praxissemesters .....	17
Aktuelle Redaktion Infoboard Praxissemester .....	18

## Abbruch

Zu einem Abbruch des Praxissemesters kann es aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Unfall, persönliche Gründe) kommen. Die Absicht eines Abbruches sollte frühzeitig mit den [Ansprechpersonen](#) an Schule, [ZfL](#) und [ZfsL](#) kommuniziert werden. Die notwendigen Schritte eines Abbruches des Praxissemesters sind der [Praxissemesterordnung](#) und den [Verfahrensregelungen zur Ordnung für das Praxissemester](#) in der jeweiligen aktuellen Fassung zu entnehmen.

[zurück zur Auswahl](#)

## Ansprechpersonen

An den Schulen, den Seminaren und den Hochschulen stehen für die jeweiligen Belange unterschiedliche Ansprechpersonen zur Verfügung. An den Schulen sind die [Ausbildungsbeauftragten](#) die ersten Ansprechpersonen in allen schulischen Angelegenheiten des Praxissemesters. Für alle Fragen, die die Begleitung durch die [Zentren für schulpraktische Lehrerbildung \(ZfsL\)](#) betreffen, sind es die [Praxissemesterbeauftragten](#). In jedem schulformbezogenen Seminar steht ein/e Praxissemesterbeauftragte/r zur Verfügung. Die Ansprechpersonen für alle universitären Fragestellungen finden Sie auf der Webseite des [Zentrums für Lehrerbildung \(ZfL\)](#).

[zurück zur Auswahl](#)

## Anwesenheitszeiten in Schule und ZfsL

Studierende sind im Verlaufe des gesamten Praxissemesters insgesamt 250 Zeitstunden in [Schule](#) und [ZfsL](#) anwesend. Von diesen 250 Stunden müssen Anwesenheitszeiten von 50-70 Unterrichtsstunden im Unterricht unter Begleitung nachgewiesen werden. Die Teilnahme an den Angeboten der ZfsL ist verpflichtend.

[zurück zur Auswahl](#)

## Aufsicht

Wesentliche Aussagen trifft der Aufsichts-Erlass (vgl. BASS 12-08 Nr. 1). Danach obliegt die Aufsichtspflicht allen Lehrkräften der Schule. Der Begriff ist definiert als „die Lehrkräfte der Schule sowie die pädagogischen Fachkräfte und das weitere Betreuungspersonal, das in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schule tätig ist“. Dazu zählen nicht Studierende in verschiedenen Praxisphasen. Diese dürften allenfalls als Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall besteht die Aufsichtspflicht der Lehrkraft allerdings fort (siehe Ziff. 3 letzter Absatz des Erlasses). Sowohl bei der Beaufsichtigung der Schüler durch das Lehrpersonal selbst als auch bei der Organisation dieser Maßnahme (durch die Schulleitung) handelt es sich um die Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 34 GG. Der Einsatz von Praxissemesterstudierende kann im Schadensfall zu der Feststellung führen, dass eine schuldhaft Verletzung von Aufsichtspflichten oder ein Organisationsverschulden der Schule für den Schaden ursächlich geworden ist.

[zurück zur Auswahl](#)

## Ausbildungsbeauftragte

An jeder Schule der Ausbildungsregion steht für alle Studierenden im Praxissemester Ausbildungsbeauftragte (kurz: „Abba“) als Ansprechperson zur Verfügung. Dieses ist eine schulische Lehrkraft, die sich im besonderen Maße um alle Fragestellungen der Lehrerbildung kümmert. Diese Lehrkraft koordiniert und bearbeitet im Auftrag und zur Unterstützung der Schulleitung auch alle organisatorischen, inhaltlichen und kommunikativen Aufgaben, die sich aus der Begleitung von Praxissemesterstudierenden an einer Schule ergeben. Die Ausbildungsbeauftragten der Schulen arbeiten eng mit den [Praxissemesterbeauftragten](#) der [ZfsL](#) zusammen und sind deren erste Ansprechpersonen in allen Fragen des Praxissemesters an den ZfsL.

[zurück zur Auswahl](#)

## Befragungen und Erhebungen

Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben.

Soweit im Praxissemestererlass keine weitere Regelung vorhanden ist, gilt §120 Abs. 5, SchulG. Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung von Daten ergibt sich nicht aus der sogenannten „Forschungsklausel“ in § 28 DSGVO. Ergänzend präzisiert der RdErl. des MSB vom 15.07.1996 zu wissenschaftlichen Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen. Darin Nr. 3: „Die Entscheidung über die Durchführung der empirischen Untersuchung oder Befragung trifft die Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.“ Fasst die Schulkonferenz einen negativen Beschluss, muss die Schulleitung entsprechend handeln. In der Konsequenz sollen Studierende ihr Forschungsvorhaben frühzeitig kommunizieren und ggf. nach Alternativen suchen.

[zurück zur Auswahl](#)

## Begleitformate der Schulen

Die Schulen halten für die Studierenden unterschiedliche Begleitformate bereit, die dem regelmäßigen Austausch und der Reflexion des eigenen Entwicklungs- und Kompetenzstands dienen. Ausgangs- und Bezugspunkte bilden die konkreten Erfahrungen, Fragestellungen und Bedürfnisse der Praxissemesterstudierenden. Die Teilnahme an allen Begleitformaten ([Einführungsveranstaltung](#), [Beratungsangebote](#), [Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben](#), [Teilnahme an Konferenzen](#) und [Teilnahme am Schulleben](#)) ist verpflichtend. Die Schule ist an der Entwicklung der Fähigkeiten nach §8 LZV beteiligt.

[zurück zur Auswahl](#)

## Begleitformate der ZfsL

Ausbildungskräfte des [ZfsL](#) bieten unterschiedliche Formate an, die dem regelmäßigen Austausch und der Reflexion des eigenen Entwicklungs- und Kompetenzstands dienen. Ausgangs- und Bezugspunkte bilden die konkreten Erfahrungen, Fragestellungen und Bedürfnisse der Praxissemesterstudierenden. Die Teilnahme an

allen Begleitformaten ([Einführungsveranstaltungen](#), [Begleitveranstaltungen](#), [Kollegiale Arbeitsformen](#), [Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben](#), [Beratungsangebote](#), [Bilanz- und Perspektivgespräch](#)) ist verpflichtend. Das ZfsL ist an der Entwicklung der Fähigkeiten nach §8 LZV beteiligt.

[zurück zur Auswahl](#)

## Begleitveranstaltungen der ZfsL

Die Begleitveranstaltungen werden unterschieden nach fachlichen und überfachlichen Begleitveranstaltungen. Sie finden während des Praxissemesters an vorgegebenen Studientagen statt. Grundlage für die Gestaltung der Begleitveranstaltung ist die Verknüpfung von Theorie- und Praxiserfahrung im Hinblick auf eine professionsorientierte Kompetenzentwicklung und orientiert sich an den im [Orientierungsrahmen](#) genannten Fähigkeiten nach §8 LZV.

[zurück zur Auswahl](#)

## Beratungsangebote

Die Beratung zur Professionsentwicklung erfolgt in Form von personenorientierten Beratungsangeboten in Schule und ZfsL. Fragestellungen und Beratungsanlässe ergeben sich am [Lernort ZfsL](#) aus der [Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben](#), darüberhinausgehende Beratung erfolgt bedarfsorientiert. Am [Lernort Schule](#) ergeben sich vielfältige fachliche und überfachliche sowie systemische Beratungszusammenhänge.

[zurück zur Auswahl](#)

## Bescheinigungen

Am Ende des Praxissemesters erhalten Studierende von der Schulseite eine Doppelbescheinigung, die die Vertretung des ZfsL zum Bilanz- und Perspektivgespräch vorlegt und die die Schulleitung am letzten Tag des Praxissemesters aushändigt. Das ZfsL bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des [Bilanz- und Perspektivgesprächs](#). Die Schule bescheinigt die ordnungsgemäße Erbringung aller laut Erlass geforderten [Anwesenheitszeiten](#). Die Bescheinigung wird im Dokumentationsbereich des [Portfolios](#) der Studierenden hinterlegt.

[zurück zur Auswahl](#)

## Bilanz- und Perspektivgespräch

Das ZfsL führt nach ordnungsgemäßem Verlauf des Praxissemesters am [Ende des schulpraktischen Teils des Praxissemesters](#) das Bilanz- und Perspektivgespräch in der Schule durch. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs sind neben den Praxissemesterstudierenden jeweils eine an der Begleitung beteiligte Seminausbildungskraft, eine Schulvertretung und ggf. eine Vertretung der Hochschule. Das Bilanz- und Perspektivgespräch orientiert sich inhaltlich an der durch die [LZV \(Lehramtszugangsverordnung\)](#) von 2009 in § 8 Abs. 1 vorgegebene Fähigkeitsbeschreibung. Über das einstündige, nicht bewertete Gespräch erstellt das ZfsL eine [Bescheinigung](#).

[zurück zur Auswahl](#)

## Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne Einverständnis der Betroffenen auf privaten Endgeräten gespeichert werden.

## DaZ / DaF

Hinweise zum Unterricht in den Fächern Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache finden sich in der Regel auf der Homepage der Schulen. Gegebenenfalls sind diese Informationen auch unter den Schuldaten der Schule in PVP zu finden.

## Einführungsveranstaltungen

In den Einführungsveranstaltungen an den Schulen und ZfsL wird ein Überblick über die jeweilige standortbezogene Organisation des Praxissemesters und über die Ausgestaltung der Begleitformate gegeben. Die Einführungsveranstaltung am Lernort ZfsL hat insbesondere die Funktion, ein grundlegendes Verständnis von Unterrichtsvorhaben als wichtigem Begleitangebot der Lernorte zu etablieren. Die Einführungsveranstaltung des Lernorts Schule baut auf den Inhalten der Einführungsveranstaltung des ZfsL auf und informiert vor allem über Standortspezifika der jeweiligen Schule.

[zurück zur Auswahl](#)

## Ende des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Der letzte Tag im Praxissemester ist für Studierende entweder der 31. Januar oder das Schuljahresende. Zu diesem Termin erhalten Studierende die Bescheinigung von ZfsL und Schule aus den Händen der Schule.

[zurück zur Auswahl](#)

## Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Gemäß §12 Abs. 4 LABG, das am 20. April 2016 vom Landtag NRW beschlossen wurde, ist spätestens zum Beginn des Praxissemesters dem jeweiligen ZfsL ein zweckgebundenes, gebührenpflichtiges Erweitertes Führungszeugnis (Belegart OE-Behördenführungszeugnis) nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Vorhandene Führungszeugnisse können nicht akzeptiert werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 3-4 Wochen.

Im Fall einer doppelten Staatsbürgerschaft sind zwei Staaten an der Ausstellung beteiligt, wodurch sich die Bearbeitungsdauer um mehrere Wochen verlängern kann.

Eine frühzeitige Beantragung wird daher dringend empfohlen. Die Studierenden erhalten dazu automatisch aus PVP mit ihrer Zuweisung ein entsprechendes Anforderungsschreiben des zugewiesenen ZfsL. Nach 15 Kalendertagen erfolgt ebenso automatisch aus PVP eine Erinnerung zur Beantragung des EFZ. Die zugewiesenen Seminare der ZfsL sammeln die eingehenden EFZ und prüfen deren Vollständigkeit.

Enthält das EFZ eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schüler befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz untersagen.

Liegt das erweiterte Führungszeugnis bis zum Beginn des Praxissemesters nicht vor, informiert das ZfsL alle an der Ausbildung beteiligten Stellen (Bezirksregierung, Ausbildungsschule und Universität). Solange das Führungszeugnis nicht vorliegt, ist eine Anwesenheit an der Schule über den formalen Antritt hinaus nicht möglich. Für die Begleitveranstaltungen des ZfsL besteht Anwesenheitspflicht.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Fachliche Begleitung**

Die fachliche Begleitung erfolgt in der Regel durch Fachlehrkräfte der Schule und entsprechende Seminausbildungskräfte. Fachliche Begleitung entsteht insbesondere in Verbindung mit den von den Praxissemesterstudierenden geplanten [Unterrichtsvorhaben](#) und dem [Unterricht unter Begleitung](#).

[zurück zur Auswahl](#)

## **Fehlzeiten**

Im Fall einer Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit am Lernort Schule ist immer, sobald absehbar, die Schule sofort zu benachrichtigen. Bei Fehlzeiten durch Krankheit ist nach dem dritten Fehltag in Folge der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Gleichmaßen muss das Praktikumsbüro des ZfL und das ZfsL (Praxissemesterbeauftragte) mittels Kopie des Attests informiert werden. Im Fall einer Erkrankung am Studientag am Lernort ZfsL sind die betroffenen Seminausbildungskräfte sowie die jeweiligen Praxissemesterbeauftragten unmittelbar zu informieren. Näheres hierzu regelt die [Praxissemesterordnung](#).

[zurück zur Auswahl](#)

## **Forschende Grundhaltung**

Die forschende Grundhaltung ist Basis und integraler Bestandteil des gesamten Selbsterkundungs- und Selbsterprobungsprozesses zur individuellen [Professionsentwicklung](#) im Praxissemester. Dieses wesentliche Merkmal der professionellen Handlungskompetenz von Lehrerinnen und Lehrern soll über die Auseinandersetzung mit – für den Lehrerberuf bedeutsamen – individuellen Fragestellungen im Rahmen von kleineren [Studienprojekten](#) und praktischem Handeln gestärkt werden.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Fortbildungsangebot für begleitende Lehrkräfte**

Das Dezernat Lehrerfortbildung bietet in Kooperation mit dem Dezernat Lehrerausbildung der Bezirksregierung Münster und dem ZfL der WWU vor jedem Praxissemesterdurchgang ganztägige Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte an, die Praxissemesterstudierende in den Schulen fachlich begleiten. Kernpunkte des Fortbildungsangebotes sind neben Basisinformationen zur Organisation und Umsetzung des Praxissemesters an Schulen Möglichkeiten der Begleitung von Studierenden bei der Planung und Durchführung von [Unterrichtsvorhaben](#) und der Umsetzung von [Studienprojekten](#). Ebenso zählt die Beratung von Praxissemesterstudierenden zu den Themen der eintägigen

Fortbildungsveranstaltungen. Die Angebote finden im RFZ Tilbeck statt, die Fortbildungstage werden kompakt und zeitnah zum jeweiligen Praxissemesterbeginn angeboten.

[zurück zur Auswahl](#)

## Haftpflichtversicherung

Bei der Beurteilung einer Haftung bei Sachschäden kommt es immer auf den Einzelfall an. Generell gilt: Entsteht ein Sachschaden (beispielsweise an schulischen Einrichtungsgegenständen oder technischen Geräten) im Zusammenhang mit einer lt. § 839 BGB Ausführung einer hoheitlichen Tätigkeit (dazu gehören alle Tätigkeiten, die Praxissemesterstudierende im Rahmen des Praxissemesters im Auftrag und in Kenntnis der Schulleitung oder begleitenden Lehr- oder Seminarbildungskräften ausübt), besteht eine Schadensersatzverpflichtung des Landes NRW. Bei Schäden, die im Rahmen des Praxissemesters durch eigenmächtig (also ohne Auftrag und Rücksprache mit der Schulleitung oder begleitenden Lehr- oder Seminarbildungskräften) durchgeführte Tätigkeiten entstehen, haften die Studierenden persönlich, etwa mit einer eigenen oder elterlichen Haftpflichtversicherung. Grundsätzlich müssen sie vor Antritt des Praxissemesters keine Nachweise gegenüber dem ZfsL oder der Schule über das Vorliegen einer eigenen Haftpflichtversicherung erbringen.

[zurück zur Auswahl](#)

## IBL - Institut für Berufliche Lehrerbildung

Das [Institut für Berufliche Lehrerbildung](#) der Fachhochschule Münster verantwortet in der Ausbildungsregion Münster die Koordination, Konzeption und Umsetzung des Praxissemesters für Studierende einer beruflichen Fachrichtung für das Lehramt an Berufskollegs. Im IBL werden neben Informationen zur Planung, zum Ablauf und zur inhaltlichen Gestaltung des Praxissemesters alle Projektseminare in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen angeboten. Erste Ansprechperson bei allen Fragen rund um das Praxissemester ist die Praktikumsmanagerin [Frau Stephanie Guballa](#).

[zurück zur Auswahl](#)

## Kollegiale Arbeitsformen

Kooperatives Handeln und kollegiale Zusammenarbeit sind eine Voraussetzung erfolgreichen Lehrerhandelns, daher werden in den [Begleitveranstaltungen](#) kooperative Arbeitsformen (wie z. B. Teamarbeit, Gruppenhospitationen und Hospitationen im Kontext von [Unterrichtsvorhaben](#), Arbeit in professionellen Lerngemeinschaften, kollegiale Fallberatung) vorgestellt, praktisch erprobt und angeleitet reflektiert.

[zurück zur Auswahl](#)

## Lernort Schule

Die Schule ist der zentrale Lernort im Praxissemester. Die inhaltliche, zeitliche und räumliche Konkretisierung aller Begleitformate am Lernort Schule ist schulabhängig. Über die standortspezifischen Rahmenbedingungen werden die Studierenden zu Beginn des schulpraktischen Teils in einer Einführungsveranstaltung der Schule



informiert.

[zurück zur Auswahl](#)

## Lernort ZfsL

Die Begleitformate werden von den jeweiligen Lehramtsseminaren an den Studientagen der ZfsL standortspezifisch gestaltet. Zu Beginn des Praxissemesters werden von den Seminaren überfachliche und fachliche Gruppen gebildet, so dass jede/r Praxissemesterstudierende eine überfachliche sowie fachlich orientierte Begleitung in beiden Fächern durch die Seminarausbilderinnen und -ausbilder erhält. Zentrale Ansprechpersonen bezüglich aller Fragen zum Lernort ZfsL sind die Praxissemesterbeauftragten.

[zurück zur Auswahl](#)

## Nichtannahme zugewiesener Studierender durch die Schule

Die Schulen erhalten über das zentrale Verteilverfahren in PVP halbjährlich Zuweisungen von Studierenden im Rahmen der im Praxiselementeerlass festgelegten Gesamtkapazitäten. Schulen können eine erfolgte Zuweisung von Studierenden aus zwei Gründen ablehnen: 1. Ein Fach/eine Fachrichtung der/des Studierenden wird an der betroffenen Schule nicht unterrichtet. 2. Es gibt keine Fachlehrkraft vor Ort. Die Bezirksregierung entscheidet über die Berechtigung einer Nichtannahme. Ggf. weist das ZfL im Rahmen vorhandener Kapazitäten der/dem Studierenden eine neue Schule zu.

[zurück zur Auswahl](#)

## Orientierungsrahmen für die Ausbildungsregion Münster

Die für die Planung und Durchführung des Praxissemesters in der Ausbildungsregion Münster verantwortlichen Kooperationspartner aus den drei beteiligten Hochschulen, allen Schulen und den fünf Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung haben ihre gemeinsamen Leitgedanken sowie wesentliche Eckpunkte zur Umsetzung des Praxissemesters in den Hochschulen, den Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in der Ausbildungsregion Münster im Orientierungsrahmen für das Praxissemester in der Ausbildungsregion Münster festgelegt. Diese Vereinbarung bildet neben den weiteren rechtlichen Grundlagen eine zentrale Basis für das Handeln der Kooperationspartner im Praxissemester.

[zurück zur Auswahl](#)

## Portfolio

Im Praxisphasenportfolio (PePe-Portfolio) als Dokumentations- und Präsentationsinstrument werden zielgerichtet und systematisch alle Dokumente gesammelt, die den individuellen Lernprozess und die damit verbundenen Leistungen der Studierenden in einem oder mehreren Lernbereichen darstellen und reflektieren. Als prüfungsrelevante Leistungen (Hochschule) werden zwei Studienprojekte als Teil des Praxissemesterberichts dokumentiert.

[zurück zur Auswahl](#)

## Portal zur Vergabe von Praktikumsplätzen - PVP

Die in der Ausbildungsregion Münster für das Praxissemester zur Verfügung stehenden Schulen können von Studierenden im [Online Portal PVP](#) ausgewählt werden. Hierbei ist die Beachtung der [Regionalklassen](#) von Bedeutung. Mit der Schulauswahl ist gleichzeitig die Auswahl des dieser Schule zugeordneten lehramtsbezogenen Seminars verbunden. Für die erfolgreiche Zuweisung an eine entsprechende Schule ist neben den schulischen Kapazitäten auch immer das Vorhandensein entsprechender Seminarkapazitäten notwendig. Im Rahmen des Online-Verteilverfahrens wird die im [Praxiselementeerlass](#) benannte vergleichbare Auslastung aller Schulen der Schulformen des jeweiligen Lehramtes angestrebt. Es bietet Studierenden aller Lehrämter zum einen eine angemessene Auswahl und stellt zugleich eine Verteilung der Studierenden in die Fläche der Ausbildungsregion Münster sicher.

[zurück zur Auswahl](#)

## Präsenzzeiten

Der [Praxiselementeerlass](#) schreibt vor, dass Studierende im Rahmen des Praxissemesters mindestens 250 Stunden Anwesenheitszeiten nachweisen müssen. Dazu zählen alle Anwesenheitszeiten im Rahmen der Angebote der Schulen sowie der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung. Schulen und ZfsL achten auf die Einhaltung der vorgegebenen Anwesenheitszeiten. Der Nachweis über die Erfüllung der notwendigen Präsenzzeiten erfolgt mit der Aushändigung der [Praxissemesterbescheinigung](#) zum [Ende des Praxissemesters](#).

[zurück zur Auswahl](#)

## Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben

Praxissemesterstudierende werden bei der Schwerpunktsetzung und Umsetzung ihrer [Unterrichtsvorhaben](#) von den Seminarbildungskräften und den schulischen Ausbildungslehrkräften begleitet und beraten. Die Formate der Praxisbegleitung bei Unterrichtsvorhaben entwickeln die beteiligten Seminare eigenständig unter Berücksichtigung personenbezogener Beratung und strukturierter Gesprächsformen. Studierende haben ein Anrecht, sich im Rahmen von Unterrichtsvorhaben in der Praxis zu unterschiedlichen Anliegen (u.a. Planung, Realisierung, Auswertung, Perspektiventwicklung) von Seminarbildungskräften begleiten zu lassen. Sie sind verpflichtet, Seminarbilderinnen und Seminarbilder einmal pro Fach zur Begleitung von Unterrichtsvorhaben einzuladen. Der Umfang der Begleitung orientiert sich an den standortspezifischen Gegebenheiten und den Ressourcen der Seminare.

[zurück zur Auswahl](#)

## Praxissemesterabschluss

Das Praxissemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, sobald die in der [Praxissemesterordnung](#) geforderten Leistungen erbracht wurden. Bewertet werden nur die Anteile der Hochschule. Im schulpraktischen Teil bildet die vollständige Erfüllung der verpflichtenden Elemente eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss. Dazu zählen neben der [Anwesenheitszeit von 250 Zeitstunden](#), die [50 – 70 Unterrichtsstunden als Unterricht unter Begleitung](#), die regelmäßige Teilnahme an allen

[Begleitformaten](#) der ZfsL sowie die [Durchführung der Unterrichtsvorhaben](#). Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird mit einem [Bilanz- und Perspektivgespräch](#) abgeschlossen, welches nicht benotet wird.  
[zurück zur Auswahl](#)

## Praxissemesterbeauftragte

An den fünf [Zentren für schulpraktische Lehrerbildung](#) stehen für jedes dort vorhandene Lehramt als [Ansprechpersonen](#) die Praxissemesterbeauftragten, kurz „Prabas“, zur Verfügung. Sie koordinieren alle das Praxissemester betreffenden Aufgaben der Seminare, insbesondere die Kommunikation der im schulpraktischen Teil an der Begleitung der Praxissemesterstudierenden Beteiligten. Sie informieren im Rahmen der [Einführungsveranstaltung](#) am ZfsL über standortspezifische Begleitformate und sichern die Durchführung der [Bilanz- und Perspektivgespräche](#).  
[zurück zur Auswahl](#)

## Praxissemesterordnung

Die [Praxissemesterordnung](#) und die [Verfahrensregelungen zur Ordnung für das Praxissemester](#) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster regeln elementare Inhalte und Organisationsformen des Praxissemesters für die an der WWU angebotenen Lehramtsstudiengänge. Die Praxissemesterordnung bildet eine weitere rechtliche Grundlage zur Durchführung des Praxissemesters. Die Verfahrensregelungen zur Ordnung für das Praxissemester werden für jeden Praxissemesterdurchgang aktualisiert und veröffentlicht.  
[zurück zur Auswahl](#)

## Professionsentwicklung

Im Mittelpunkt des Praxissemesters stehen die Studierenden und ihr eigener, individueller Erfahrungs- und Professionalisierungsprozess. Die Selbsterkundung der Studierenden im schulischen Berufsfeld wird durch die Hochschule, das ZfsL und die Schule unterstützt. Sie richten dabei jeweils einen spezifischen Fokus auf das komplexe Handlungsfeld Schule, um den Studierenden den Erwerb grundlegender Fähigkeiten zu ermöglichen. Das Praxissemester hat für den Professionalisierungsprozess der Lehramtsstudierenden eine herausragende Bedeutung. In Abgrenzung zu den vorausgegangenen Praxisphasen findet hier erstmals eine längere professionsorientierte Selbsterkundung und Selbsterprobung im zukünftigen Berufsfeld statt.  
[zurück zur Auswahl](#)

## Rechtliche Grundlagen

[Der Praxiselementerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung](#) vom 28. Juni 2012 bildet in Verbindung mit der [Lehramtszugangsverordnung](#), dem [Lehrerbildungsgesetz](#) und der [Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Praxissemester](#) sowie der [Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010](#) und der [Zugangsvereinbarung zur Rahmenkonzeption vom 21.10.2016](#)

die rechtliche Basis für die Durchführung der schulischen Praxiselemente. Hier finden sich neben den Zielformulierungen und übergreifenden Regelungen für alle Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen umfangreiche Regelungen zur Durchführung des Praxissemesters an Schulen und Zfsl. Diese Dokumente finden sich auf der Webseite des ZfL sowie des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Regionalklassen**

In der Ausbildungsregion Münster wurden alle zur Verfügung stehenden Schulen unter Berücksichtigung der Entfernung und einer möglichst gleichen Angebotsstruktur fünf [Regionalklassen](#) zugeordnet. Studierende müssen bei der Auswahl von Schulen die Vorgaben der Regionalklassenwahl berücksichtigen. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulen innerhalb der Regionalklassen steigt kontinuierlich von RK 5 zu RK 1. Mit steigender Entfernung einer Schule zum Studienort steigt die Wahrscheinlichkeit einer Zuweisung an diese Schule. Die Verwendung von Regionalklassen führt insgesamt zu einer höheren Verteilungsgerechtigkeit.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Schwangerschaft / Stillzeit**

Für eine schwangere oder stillende Praktikantin ist durch die Schulleitung der Schule, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen. Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen, die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrerinnen veröffentlicht. Dabei soll berücksichtigt werden, dass auch die Hochschule ihrerseits entsprechende Untersuchungen und Gefährdungsbeurteilungen in Auftrag gibt. Deswegen ist die eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Hochschule und der Bezirksregierung empfehlenswert. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Hochschule während der hochschulischen Begleitveranstaltungen des Praxissemesters bleibt hiervon unberührt.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Standortbezogene Begleitung**

Die Begleitung der Studierenden erfolgt auf der Basis des für alle Standorte verbindlichen [Orientierungsrahmens Praxissemester für die Ausbildungsregion Münster](#) inhaltlich und organisatorisch standortbezogen. Aufgabe der Seminaarausbildungskräfte sowie der schulischen Lehrkräfte ist es, die Studierenden während des Praxissemesters bei der Umsetzung von [Unterrichtsvorhaben](#) zu beraten. Die Ausgestaltung der standortspezifischen Begleitung unterliegt auf der Basis des Orientierungsrahmens der Verantwortung der jeweiligen ZfSL, lehramtsbezogenen Seminaren und Schulen.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Starttermin**

Der tatsächliche Start in das Praxissemester erfolgt mit den beiden Terminen der [Einführungsveranstaltungen](#) am ZfsL und an der jeweiligen Schule. Vor dem Start des Praxissemesters müssen Studierende dokumentieren, dass sie das Praxissemester antreten wollen. Sie vereinbaren dafür einen Termin mit den Schulvertretern. Dieser Antritt der Studierenden an der Schule erfolgt im Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, im Wintersemester spätestens bis zum 15. September. Der Start am ZfsL wird über die Webseiten der ZfsL und im direkten Kontakt mit den Studierenden kommuniziert. Die Schulen kommunizieren den Termin ihrer Einführungsveranstaltung ebenso mit den Studierenden. Die Schule dokumentieren den Antritt und das dazugehörige ZfsL den Starttermin in PVP.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Studienprojekt**

Studienprojekte werden durch die Veranstaltungen „Praxisbezogene Studien“ an der Hochschule vorbereitet und begleitet. Sie werden in der Schule unter Berücksichtigung der schulpraktischen Gegebenheiten hinsichtlich deren Umsetzbarkeit konkretisiert und durchgeführt. Die Studierenden sollen dabei ihre eigenen für den Lehrerberuf bedeutsamen Fragestellungen identifizieren und in eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung eintreten. Studienprojekte können auch in Verbindung mit Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden. Studienprojekte sind die Grundlage für die Prüfungs- und Studienleistungen der Hochschule.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Studientag**

Studientage regeln gemäß LABG und Praxiselementeerlass die zeitliche und organisatorische Verschränkung der Lernorte Hochschule, Schule und ZfsL. An den fest terminierten Studientage finden die Präsenzzeiten der Lehrveranstaltungen „Praxisbezogene Studien“ sowie der Begleitveranstaltungen der ZfsL statt. Der Umfang der Studientage kann insgesamt bis zu 20 Tage betragen.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Teilnahme am Schulleben**

Die Praxissemesterstudierenden erhalten Einblicke in das komplexe individuelle Profil der einzelnen Schulen über die Teilnahme an mindestens zwei standortspezifischen Veranstaltungen (z.B. außerunterrichtliche Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Kooperationspartnern, Projekttag). Einblicke in den Erziehungs- und Bildungsauftrag gewährt die Teilnahme an mindestens zwei Beratungsanlässen, wie z.B. Eltern- und Schülersprechtag, kollegiale Beratung oder Lernberatung von Schülerinnen und Schülern.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Teilnahme an Konferenzen**

Um das System Schule unter dem Aspekt der vielfältigen Mitwirkungsmöglichkeiten kennenzulernen, soll den Studierenden im Praxissemester die Möglichkeit gegeben werden, an mindestens zwei Konferenzen der Praxissemesterhochschule teilzunehmen.

Diese können je nach Schulform unterschiedlich sein: Schulkonferenzen, Lehrerkonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen, Bildungsgangkonferenzen, Zeugnis-konferenzen, Erprobungsstufenkonferenzen, Teamkonferenzen oder Abteilungs- und Fachkonferenzen.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Teilnahmen an mündlichen Abiturprüfungen**

§ 27 Abs. 6 APO-GOST sieht eine Teilnahme von Praxissemesterstudierenden an mündlichen Abiturprüfungen nicht vor. Insofern ist eine Teilnahme dieses Personenkreises nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Teilnahme an Schulfahrten und außerunterrichtlichen Aktivitäten**

Praxissemesterstudierende können grundsätzlich an Fahrten der Schule teilnehmen, wenn dadurch das Erreichen elementarer Ziele des Praxissemesters nicht gefährdet wird und die Rolle des/der begleitenden Studierenden eindeutig von der Schulleitung erklärt wurde. Studierende übernehmen auch bei Klassen- oder Kursfahrten keinerlei allein verantwortliche Aufsichtsfunktionen und agieren nicht in der Rolle einer begleitenden Lehrkraft. Praxissemesterstudierende dürfen grundsätzlich nicht ohne Ausbildungslehrkraft unterrichten und sind somit nicht verantwortlich für die Schülerinnen und Schüler. Das gilt sowohl für Unterrichtszeiten als auch für alle außerunterrichtliche Aktivitäten. [zurück zur Auswahl](#)

## **Termine an Schulen**

Die Schulen vereinbaren mit den Studierenden einen Termin für den [Antritt](#) des Praxissemesters, an dem die Studierenden erstmals in der Schule erscheinen und die erforderlichen Formulare vorlegen. Die Schulen legen den Termin für die Einführungsveranstaltung zum Praxissemester an der Schule fest. Alle weiteren Termine werden schulintern zwischen den Studierenden und den jeweiligen Ausbildungsbeauftragten verbindlich vereinbart. Dies geschieht auch unter Berücksichtigung der Studientage sowie von Terminvereinbarungen mit den entsprechenden ZfsL. Vereinbarungen zu den regelmäßigen An- und Abwesenheitszeiten sollen unter Berücksichtigung der verpflichtenden Präsenzzeiten sowie der jeweiligen An- und Abfahrtszeiten getroffen werden.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Termine an ZfsL**

An jedem ZfsL werden Termine zur Umsetzung der verschiedenen Begleitformate mit den Studierenden vereinbart. Davon werden an allen ZfsL-Standorten die Termine für die jeweilige [Einführungsveranstaltung](#) und für die [Begleitveranstaltungen](#) fest terminiert. Diese Termine erfahren alle Studierenden vom jeweiligen [ZfsL](#). Alle Termine zur Umsetzung der weiteren fachlichen und überfachlichen Begleitformate werden standortbezogen auch in Absprachen mit den Schulen des jeweiligen Einzugsbereiches festgelegt.

[zurück zur Auswahl](#)

## Überfachliche Begleitung

Die fachliche Begleitung erfolgt in der Regel durch Ausbildungsbeauftragte der Schule und entsprechende Seminarbildungskräfte. Überfachliche Begleitung berücksichtigt insbesondere konkrete Praxiserfahrungen.

[zurück zur Auswahl](#)

## Unfallmeldung

Meldende Stelle bei Verfahren, die die Inanspruchnahme des Unfallschutzes betreffen, ist die Schule. Sie muss den Fall auf die übliche Weise melden, also wie Fälle, die Mitarbeiter/innen der Schule betreffen. Die Meldung ergeht an die Versicherung des/der Studierenden und gleichzeitig an das ZfL. Anschließend prüft das ZfL, ob es sich beim konkreten Fall um eine/n Studierende/n des Lehramts der WWU handelt, der/die sich in einer verpflichtenden Praxisphase befindet. Des Weiteren gelten die Vorgaben zu [Fehlzeiten](#).

[zurück zur Auswahl](#)

## Unfallschutz

Für die Praxissemesterstudierenden besteht, da sie sich in einer Ausbildung befinden, grundsätzlicher gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz bzw. auf dem Arbeitsweg (§ 2 SGB, VII). Die Praxissemesterstudierenden sind durch die ordnungsgemäße Anmeldung zum Praxissemester für den gesamten Praktikumszeitraum versichert. Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung. Praxissemesterstudierende dürfen nur bei Anwesenheit einer Ausbildungslehrkraft unterrichten, keine Schülerinnen und Schüler alleine beaufsichtigen und tragen auch sonst an keiner Stelle des schulischen und außerschulischen Handelns [Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler](#).

[zurück zur Auswahl](#)

## Unterricht unter Begleitung

Unterricht unter Begleitung findet unter Begleitung und in Verantwortung von Lehrkräften statt. In der Schule werden durch die Studierenden eigenständige Unterrichtselemente, Einzelstunden und schließlich die [Unterrichtsvorhaben](#) durchgeführt. Die Studierenden sollen an die Situation des eigenen Unterrichtens schrittweise herangeführt werden. Dies kann zunächst von unterstützenden Lehrtätigkeiten (Tandemlösungen) sowie Unterrichtselementen ausgehen (z. B. Unterrichtseinstieg, Anleitung von Experimenten oder Übungsphasen, Ergebnissicherung). Im weiteren Verlauf kann Unterricht unter Begleitung auch die Planung, Durchführung, Beobachtung und Auswertung von Einzelstunden umfassen.

[zurück zur Auswahl](#)

## Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsvorhaben erwachsen aus dem [Unterricht unter Begleitung](#). Sie verstehen sich als eine Folge von Stunden, an denen die Studierenden mit einem hohen Eigenanteil bei der Planung und Durchführung beteiligt sind und diese gemeinsam mit den begleitenden Lehrkräften und den Fachleitungen der Seminare auswerten.

Unterrichtsvorhaben erlauben die Bearbeitung von fachlichen, didaktischen oder methodischen Fragestellungen. Damit eröffnen sich eine Vielfalt von Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen Unterrichtsvorhaben und Studienprojekten. Studierende führen je Unterrichtsfach in der Regel ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis 15 Unterrichtsstunden durch. Entwicklung und Durchführung werden federführend von der Schulseite verantwortet und durch schulische Mentorinnen und Mentoren, sowie den Fachleitungen der ZfsL begleitet. Im Rahmen dieser Begleitung haben die Studierenden die Pflicht, Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder einmal pro Fach zur Begleitung von Unterrichtsvorhaben einzuladen.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Verantwortung für Schülerinnen und Schüler**

Unterrichten, Erziehen und Beaufsichtigen von Schülerinnen und Schülern ist Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer. Sie handeln in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§2 und §57 Abs. 1 SchulG). Diese Aufgabe kann demnach nur von ihnen selbst erfüllt und nicht auf Praxissemesterstudierende delegiert werden. Praxissemesterstudierende können niemals ohne anwesende Lehrkraft alleine Unterrichten, Erziehen und Beaufsichtigen. Sie übernehmen in diesem Zusammenhang keine Verantwortung. Bei der Situation, dass allein Aufsicht führen, liegt im Verhalten der für den Praxissemesterstudierende zuständigen Lehrkraft ein Verstoß gegen den Aufsichts-Erlass, BASS 12-08 Nr. 1 und damit eine Amtspflichtverletzung vor.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Vertretungsunterricht, Anrechnung von**

Das Praxissemester ist ein eigenes Element der Lehrerausbildung mit besonderen Zielen und klaren formalen Vorgaben. Daher lassen sich Zeiten bereits geleistetem oder während des Praxissemesters durchgeführten Unterrichts, der im Rahmen einer Beschäftigung erteilt wurde, nicht auf die Anwesenheitszeiten oder andere Elemente des Praxissemesters anrechnen. Das gilt auch für andere Tätigkeiten, etwa z.B. im Bereich der Ganztagsbetreuung an Schulen.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Zeit für Vor- und Nachbereitung**

Zu einer wirksamen und erfolgreichen Durchführung aller im Orientierungsrahmen benannten Begleitformate sind auch Zeiten für eine entsprechende Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion z. B. vor und nach der Durchführung von Unterricht unter Begleitung, von Unterrichtsvorhaben oder der Umsetzung eines Studienprojektes notwendig. Auch benötigt eine reflektierte Portfolioarbeit solche Zeiträume. Im Praxissemester sind für diese Arbeitsbereiche neben den 250 Zeitstunden Anwesenheitszeiten mindestens ca. 140 Zeitstunden zu erbringen.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Zentrum für Lehrerbildung, ZfL**

Das [Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms Universität Münster](#)



verantwortet in der Ausbildungsregion Münster in enger Kooperation mit der [Bezirksregierung Münster](#) die Koordination, Konzeption und Umsetzung des Praxissemesters für Studierende mit dem Studienziel Master of Education. Es entwickelt und kommuniziert Informationen zur Planung, zum Ablauf und zur inhaltlichen Gestaltung des Praxissemesters. Ferner berät es Studierende, Lehrende sowie Lehrerinnen und Lehrer bei der Organisation der Durchführung des Praxissemesters. Es ist insbesondere für den ordnungsgemäßen Ablauf der Anmelde- und Verbuchungsverfahren und die Informationsweitergabe an die Beteiligten verantwortlich. Das ZfL arbeitet in allen die Hochschule betreffenden Fragen zur Umsetzung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters eng mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zusammen z. B. im Falle eines Abbruchs. Erste Anlaufstelle bei allen die Hochschule betreffenden Fragen rund um das Praxissemester ist die Abteilung Praxisphasen des ZfL.

[zurück zur Auswahl](#)

### **Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, ZfsL**

Die [fünf ZfsL](#) in der Ausbildungsregion Münster sind ab dem Zeitpunkt der finalen Zuweisung der Studierenden [Ansprechpartner](#) für alle inhaltlichen und organisatorischen Belange, die den [Lernort ZfsL](#) betreffen. Sie informieren im Rahmen der Einführungsveranstaltungen über die Organisation der [standortbezogenen Begleitung](#) durch die [Begleitformate](#). Hauptansprechpersonen an den ZfsL sind die jeweiligen [Praxissemesterbeauftragten](#). Zu jedem ZfsL gehören lehramtsbezogene Seminare. Die Verteilung dieser Seminare ist nicht an jedem ZfsL gleich. Zu jedem lehramtsbezogenen Seminar gehört der Seminareinzugsbereich, in dem sich alle Schulen der Schulformen des entsprechenden Lehramtes befinden. Die Anzahl der Ausbildungsschulen innerhalb der Seminareinzugsbereiche ist dabei ähnlich. Die Einzugsbereiche sind im Praxissemester und Vorbereitungsdienst identisch.

[zurück zur Auswahl](#)

### **Ziel des Praxissemesters**

Ziel des Praxissemesters ist es, berufsfeldbezogene Grundlagen für die weitere [Professionsentwicklung](#) zu schaffen. In Abgrenzung zu den vorausgegangenen Praxisphasen findet im Praxissemester für die Studierenden erstmals eine längere professionsorientierte Selbsterkundung und Selbsterprobung im schulischen Berufsfeld statt. Es soll Raum und Zeit für eine berufsbiografisch wirksame Verknüpfung von fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten mit den Handlungsräumen und -bedingungen von Schule und Unterricht bieten. Es geht nicht vorrangig um die Vermittlung von Handlungsrouninen im Unterricht, sondern es werden Chancen zur Wahrnehmung und Reflexion der eigenen Lehrerpersönlichkeit eröffnet. Eine [forschende Grundhaltung](#) stellt die Leitlinie für deren Bewältigung dar.

[zurück zur Auswahl](#)

## **Aktuelle Redaktion Infoboard Praxissemester**

Dr. Karin Himmerich (ZfsL Gelsenkirchen)

Dr. Christian Kemmer (ZfsL Rheine)

Karin Kupferschmidt (Bezirksregierung Münster, Dezernat 46.01)

Albina Lobell (LRSD') (Bezirksregierung Münster, Dezernat 46.01)